



---

**Regierungsrat**

Luzern, 10. November 2015

**STELLUNGNAHME ZU MOTION****M 16**

Nummer: M 16  
Eröffnet: 29.06.2015 / Gesundheits- und Sozialdepartement  
Antrag Regierungsrat: 10.11.2015 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 1294

**Motion Zemp Baumgartner Yvonne und Mit. über die Verwendung der Bundesgelder zur individuellen Verbilligung der Krankenkassenprämien****A. Wortlaut der Motion**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die vom Bund für das nächste und die folgenden Jahre gesprochenen Bundesgelder für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) vollumfänglich für dessen vorgesehenen Zweck zu verwenden und gleichzeitig den Kantonsanteil nicht weiter zu kürzen. Im Moment können immer weniger Bezügerinnen und Bezüger von der IPV profitieren, beziehungsweise die verbleibenden Bezügerinnen und Bezüger erhalten anteilmässig immer tiefere Prämienverbilligungsbeiträge.

**Begründungen:**

Die Bundesbeiträge an die Kantone für die IPV sind in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen, dies aufgrund der jährlich höheren obligatorischen Krankenkassenprämien. Der Bundesbeitrag ist im Krankenversicherungsgesetz KVG Artikel 65 geregelt. Der Kanton Luzern hat diese ausbezahlten Beiträge nicht 1:1 an die bezugsberechtigten Personen weitergegeben, beziehungsweise er hat den Kantonsanteil gekürzt. Durch die jährlich zum Teil sehr stark ansteigenden Krankenkassenprämien steht somit für die individuelle Prämienverbilligung anteilmässig weniger Geld für die Umverteilung zur Verfügung.

Dieser Sachverhalt wurde auf Bundesebene erkannt und wird mit kritischem Blick betrachtet. Nicht nur der Kanton Luzern, sondern auch andere Kantone haben mit diesen Prämienverbilligungsgeldern quasi ihre eigene Staatskasse entlastet. Diese Kürzung kann faktisch als Zweckentfremdung von Bundesgeldern betrachtet werden. Der Kanton Luzern zieht sich selber immer mehr aus der Verantwortung, obwohl ganz klar ist, dass diese IPV-Beiträge ein wichtiger Beitrag für die Vermeidung von Schwelleneffekten sind. Aufgrund dieser Sachlage kommen jährlich immer weniger Luzernerinnen und Luzerner in den Genuss einer Prämienverbilligung. Gleichzeitig hat der Kanton in der letzten Budgetdebatte ermöglicht, dass weitere Leistungen im Behindertenbereich, welche bis anhin durch den Kanton bezahlt wurden, über die Krankenkasse abgerechnet werden dürfen.

Deshalb fordern wir den Regierungsrat auf, diese Bundesgelder zukünftig vollumfänglich den Bezugsberechtigten zukommen zu lassen und gleichzeitig den Kantonsanteil nicht weiter zu kürzen. Nur so kann weiterhin eine Prämienverbilligung für Familien und Menschen mit tiefen Einkommen gesichert werden, die den Zweck erfüllt, den sie nach Gesetz sollte.

*Zemp Baumgartner Yvonne**Odermatt Marlene*

Fässler Peter  
Candan Hasan  
Krummenacher Martin  
Schneider Andy  
Meyer-Jenni Helene

Mennel Kaeslin Jacqueline  
Fanaj Ylfete  
Meyer Jörg  
Schär Fiona  
Budmiger Marcel

## **B. Begründung Antrag Regierungsrat**

Einleitend weisen wir darauf hin, dass das mit dem Vorstoss gestellte Begehren gemäss § 67 Absatz 1 Kantonsratsgesetz (SRL Nr. 30) nicht Gegenstand einer Motion sein kann. Der Vorstoss verlangt nämlich, dass der Regierungsrat in einer Angelegenheit seines Zuständigkeitsbereichs in bestimmter Weise vorzugehen hat. Diese Forderung kann mittels eines Postulats beim Regierungsrat deponiert werden.

Die Beiträge für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) werden durch Bundesmittel, Kantonsmittel und Gemeindemittel finanziert. Der Bund passt seine Beiträge gemäss KVG an die Entwicklung der Krankenkassenprämien an. Die Beiträge des Kantons sind Bestandteil des Staatsvoranschlags und werden durch Ihren Rat bewilligt. Unserem Rat obliegt es dann, die Kriterien für die Berechnung des Anspruchs auf IPV nach Massgabe des bewilligten Kredits festzulegen. Wenn es Budgetunterschreitungen gegeben hat, so waren diese nie gewollt, sondern immer aus diversen erst im Nachhinein erkennbaren Gründen eingetreten.

Die Aussage, dass der Kanton die Bundesbeiträge in den letzten Jahren "nicht 1:1 an die bezugsberechtigten Personen weitergegeben" hätte oder die Aufforderung an unsern Rat, "diese Bundesgelder zukünftig vollumfänglich den Bezugsberechtigten zukommen zu lassen" treffen nicht zu. Solange die ausbezahlten IPV-Leistungen höher sind als die Bundesbeiträge, ist die Aussage nicht korrekt, die Kürzung der Beiträge von Kanton und Gemeinden könne "faktisch als Zweckentfremdung von Bundesgeldern betrachtet werden".

Mit der Festlegung der Kriterien für die Berechnung des Anspruchs auf IPV nach Massgabe des bewilligten Kredits werden die Höhe des im Einzelfall maximal ausbezahlten IPV-Beitrags (= Richtprämien), die Anzahl bezugsberechtigter Personen, die Verteilung der Einkommensgruppen und die Höhe des Schwelleneffekts beeinflusst. Dabei verfolgen wir das Ziel, die Kriterien so festzulegen, dass die Gelder nicht nach dem Giesskannenprinzip verteilt werden; es sollen nicht möglichst viele, dafür aber Menschen in wirklich bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen bezugsberechtigt sein.

Der "Wirkungsbericht Existenzsicherung 2015 unter besonderer Berücksichtigung der Schwelleneffekte und der Entwicklung der fiskalischen Belastung des Mittelstandes" an unsern Rat vom 30. Juni 2015 (es ist geplant, Ihrem Rat spätestens im 1. Quartal 2016 eine Botschaft dazu vorzulegen) setzt sich im Kapitel zur individuellen Prämienverbilligung mit der Wirkung der Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes auseinander, die am 1. Juli 2013 in Kraft getreten ist. Dazu heisst es im Bericht der Projektgruppe: "Der Modellvergleich und die empirische Relevanz zeigen, dass mit dem geänderten Berechnungssystem eine bessere Abbildung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die gewünschte Umverteilung zugunsten der einkommensschwachen Haushalte erreicht werden konnte. Die Reduktion des Schwelleneffekts bei Austritt aus der WSH [Wirtschaftliche Sozialhilfe] kann belegt werden. Die Wirkung des Abbaus dieses Schwelleneffekts hängt allerdings stark von der Höhe der eingesetzten Mittel ab. Über die letzten Jahre ist zu erkennen, dass ein immer grösser werdender Anteil der Prämienverbilligung an die Personen mit EL [Ergänzungsleistungen zur AHV/IV] und WSH ausgeschüttet wird. Bei gleich bleibenden Finanzmitteln wird damit der für die Personen im Grenzbereich einsetzbare Betrag kleiner."

Durch eine entsprechende Praxisänderung konnte bereits bewirkt werden, dass Personen im Grenzbereich zur WSH bezüglich IPV den WSH-Empfängerinnen und -Empfängern gleich

gestellt werden und damit ebenfalls Anspruch auf die volle Richtprämie erhalten, soweit diese die effektiv geschuldete Prämie nicht übersteigt.

Auskunft über die Entwicklung der Prämienverbilligungsgelder, der Prämien und der Anzahl Bezugsberechtigter gibt die Antwort auf die Anfrage A 71 (eröffnet am 3. November 2015).

Den im Jahr 2014 festgestellten Einbruch im Anteil von Kanton und Gemeinden haben wir im Jahresbericht 2014 wie folgt begründet:

"Die Budgetabweichung beträgt brutto -7,7 Mio. Fr.

-4,0 Mio. Fr. liegen im Systemwechsel der Prämienverbilligung, wonach Prämienverbilligungsleistungen in jedem Fall direkt an die Versicherer zu überweisen sind (Art. 65 KVG), was dazu geführt hat, dass die Krankenversicherer unvorhergesehene Rückerstattungen zu leisten hatten für ausbezahlte Prämienverbilligungen, die höher waren als die tatsächlich geschuldeten Prämien, sowie in nachträglich eingetretenen Fällen mit Militärsistierungen, Wegzügen ins Ausland und bei Todesfällen.

-1,2 Mio. Fr. aus geringerer Anzahl von Verlustscheinen aus altrechtlichen Forderungen als budgetiert.

-1,0 Mio. Fr. noch nicht ausbezahlten bzw. abgegrenzten Entscheiden.

-1.5 Mio. Fr. oder 0,9% Prognoseabweichung aus Gesetzesänderung."

In der Folge sahen wir uns aber auf Grund der äusserst angespannten Finanzlage von Kanton und Gemeinden veranlasst, die Kantons- und Gemeindebeiträge im Hinblick auf das Budget 2016 um insgesamt 1,2 Millionen Franken zu senken. Sobald Ihr Rat das Budget festgesetzt hat, können wir die Kriterien für die Berechnung des IPV-Anspruchs 2016 festlegen, wobei wir uns nach wie vor den oben genannten Grundsätzen verpflichtet fühlen.

Aus den obenerwähnten Gründen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.